



# Wetteraukreis

Landrat des Wetteraukreises  
Ordnungsrecht  
Berliner Straße 31  
63654 Büdingen

## Anzeige über die Unterbringung von Schusswaffen und Munition gem. § 36 WaffG

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Name, Vorname         |  |
| Geburtsdatum und -ort |  |
| Hauptwohnsitz         |  |
| Nebenwohnsitz         |  |
| Tel.-Nr. / E-Mail     |  |

### Angaben zur Aufbewahrung:

Die Aufbewahrung der Schusswaffen erfolgt:

|                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | am Hauptwohnsitz |
| <input type="checkbox"/> | am Nebenwohnsitz |
| <input type="checkbox"/> |                  |

Der Aufbewahrungsort ist dauerhaft bewohnt:     Ja             Nein

### Angaben zu den Sicherheitsbehältnissen:

#### Sicherheitsbehältnis Nr. 1

|                                   |                               |                                      |  |
|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|--|
| Hersteller / Modell               |                               |                                      |  |
| Zertifizierung / Sicherheitsstufe |                               |                                      |  |
| Gewicht                           |                               |                                      |  |
| ist verankert                     | <input type="checkbox"/> Ja   | <input type="checkbox"/> Nein        |  |
| Innenfach                         | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, Stufe B | <input type="checkbox"/> Ja, nicht klassifiziert |
| Anzahl der Schusswaffen           | _____ Langwaffen              |                                      | _____ Kurzwaffen                                 |

## Sicherheitsbehältnis Nr. 2

|                                   |                               |                                      |  |
|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|--|
| Hersteller / Modell               |                               |                                      |  |
| Zertifizierung / Sicherheitsstufe |                               |                                      |  |
| Gewicht                           |                               |                                      |  |
| ist verankert                     | <input type="checkbox"/> Ja   | <input type="checkbox"/> Nein        |  |
| Innenfach                         | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, Stufe B | <input type="checkbox"/> Ja, nicht klassifiziert |
| Anzahl der Schusswaffen           | _____ Langwaffen              |                                      | _____ Kurzwaffen                                 |

## Munition

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | keine vorhanden  |
| <input type="checkbox"/> | im separaten Stahlblechbehältnis mit Riegelschloss   |
| <input type="checkbox"/> | im abschließbaren Innenfach<br><input type="checkbox"/> nicht klassifiziert <input type="checkbox"/> Stufe B |

## Entsprechende Nachweise fügen Sie bitte anbei:

- Digitalfotos / Lichtbilder des/der Behältnisse/s sowie vom Typenschild
- Kopie des Kaufbeleges des Behältnisses, aus dem die Sicherheitsstufe ersichtlich ist

---

Ort, Datum

Unterschrift

Die sichere Aufbewahrung der Waffen ist eine Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte.

Die Waffenbehörde behält sich eine eventuelle spätere Kontrolle der sicheren Aufbewahrung der Waffen vor.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften kann zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

### Wortlaut des § 271 Strafgesetzbuch – Mittelbare Falschbekundung

(1) Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen bekundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.